



**Jugendhilfe und
Krisenintervention e. V.**

Schutzkonzept

Träger

Jugendhilfe und Krisenintervention e. V.

Neue Straße 14, 07545 Gera

Telefon 0365 202 13268 · Mobil 0179 502 20 83

projektleitung@jugendhilfe-krisenintervention.de

Stand: 17.08.2026

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung.....	5
2 Prävention.....	7
2.1 Risikoanalyse.....	7
2.1.1 Risiken durch eine 1:1 Betreuung.....	7
2.1.2 Risiken für das Personal.....	8
2.1.3 Risiken durch das Personal.....	10
2.1.4 Risiken für den jungen Menschen.....	11
2.1.5 Risiken durch den jungen Menschen.....	12
2.1.6 Risiken durch die Örtlichkeiten.....	15
2.1.7 Spezifische Risiken bei einer Auslandsmaßnahme.....	15
2.2 Partizipation.....	16
2.3 Beschwerdemöglichkeiten.....	19
2.4 Personalauswahl, Personalentwicklung.....	24
2.5 Verhaltenskodex, Selbstverpflichtung.....	25
3 Intervention.....	29
3.1 Verdacht auf Kindeswohlgefährdung – gemeinsamer Handlungsrahmen.....	29
3.2 Handlungsverlauf bei Verdacht auf Gewalt / sexuelle Gewalt durch Mitarbeiter	29
3.2.1 Sexualpädagogischen Konzept.....	33
3.3 Interne und Externe Ansprechpartner / Kooperationspartner.....	38
4 Evaluation.....	39
5 Literaturverzeichnis.....	40

Präambel

Präambel des Schutzkonzepts für Jugendhilfe und Krisenintervention e.V.

Im Zentrum unserer Arbeit bei Jugendhilfe und Krisenintervention e.V. steht das unveräußerliche Recht junger Menschen auf Schutz, Sicherheit und Wohlergehen. Wir erkennen an, dass die uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen, meist Systemsprenger, in ihrer Vergangenheit vielfach mit Herausforderungen und Krisensituationen konfrontiert waren, die ihre Sicherheit und Entwicklung gefährdet haben. In Anerkennung dieser Verantwortung haben wir es uns zur Aufgabe gemacht, ein umfassendes Schutzkonzept zu implementieren, das darauf abzielt, Risiken und Gefahren für das Wohlergehen der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen zu minimieren.

Dieses Schutzkonzept basiert auf der Überzeugung, dass jeder junge Mensch ein Recht auf Schutz vor körperlicher, seelischer und sexueller Gewalt hat. Es ist unser Ziel, eine sichere und unterstützende Umgebung zu schaffen, in der die Kinder und Jugendlichen sich frei entfalten, ihre Kompetenzen stärken und persönliche Ziele erreichen können. Dabei orientieren wir uns an den Kinderschutzgesetzen.

Die Kinderschutzgesetze sind rechtliche Regelungen, die darauf abzielen, Kinder vor Missbrauch, Vernachlässigung und anderen Gefahren zu schützen. Sie umfassen Maßnahmen zur Förderung des Wohls von Kindern, die Sicherstellung ihrer Rechte und den Schutz ihrer Privatsphäre. Diese Gesetze legen auch fest, wie Behörden und Institutionen handeln müssen, wenn sie Anzeichen von Gefährdung erkennen. Ziel ist es, ein sicheres und förderliches Umfeld für die Entwicklung von Kindern zu schaffen.

Um dieses Ziel zu erreichen, verpflichten sich alle MitarbeiterInnen von Jugendhilfe und Krisenintervention e.V. zu:

- 1. Prävention:** Durch Schulungen und Sensibilisierungsmaßnahmen stärken wir das Bewusstsein für die Rechte der Kinder und Jugendlichen und die Bedeutung ihres Schutzes. Wir setzen auf präventive Maßnahmen, um potenzielle Risiken frühzeitig zu erkennen und abzuwenden.
- 2. Intervention:** Im Falle eines Verdachts auf Missbrauch oder Vernachlässigung reagieren wir umgehend und angemessen. Wir haben klare Verfahren und

Richtlinien etabliert, wie in solchen Situationen vorzugehen ist, um den Schutz der Betroffenen sicherzustellen.

3. Zusammenarbeit: Wir arbeiten eng mit anderen Institutionen, Behörden und Fachkräften zusammen, um eine umfassende Unterstützung und den Schutz der Kinder und Jugendlichen zu gewährleisten. Dabei achten wir auf eine transparente und vertrauensvolle Kommunikation.

4. Kontinuierliche Verbesserung: Unser Schutzkonzept ist ein lebendiges Dokument, das regelmäßig überprüft und an neue Erkenntnisse und

Herausforderungen angepasst wird. Wir fördern eine Kultur des Lernens und der Reflexion, um unsere Schutzmaßnahmen kontinuierlich zu verbessern.

In der Umsetzung unseres Schutzkonzepts erkennen wir die Bedeutung der Partizipation der Kinder und Jugendlichen an. Ihre Meinungen, Wünsche und Bedürfnisse sind wesentlich für die Gestaltung einer sicheren und förderlichen Umgebung. Wir verpflichten uns dazu, ihre Stimmen ernst zu nehmen und in alle Aspekte unserer Arbeit einzubeziehen.

Jugendhilfe und Krisenintervention e.V. setzt sich für die Wahrung der Rechte und den Schutz aller uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

Diese Präambel legt den Grundstein für ein umfassendes Schutzkonzept, das die Werte und Ziele von Jugendhilfe und Krisenintervention e.V. widerspiegelt und eine klare Richtung für die Schaffung einer sicheren, unterstützenden und empowernden Umgebung für die Kinder und Jugendlichen vorgibt.

1 Einleitung

Leitbild des Trägers:

Wir als Jugendhilfe und Krisenintervention e.V. haben es uns zur Aufgabe gemacht, jungen Menschen in schwierigen Lebenssituationen professionelle Unterstützung und Begleitung zu bieten. Wir setzen auf individuelle Einzelbetreuungen, die auf die Bedürfnisse und Wünsche des jeweiligen Kindes oder Jugendlichen abgestimmt sind. Hierbei greifen die Fachkräfte des Trägers auf langjährige pädagogische Erfahrung im Umgang mit System-sprengenden Klienten zurück.

Unser Ziel ist es, die jungen Menschen dabei zu unterstützen, ihre Fähigkeiten und Kompetenzen zu stärken und ihre Ziele zu erreichen. Dabei arbeiten wir gemeinsam an der Entwicklung von Lösungen, die auf die individuellen Bedürfnisse und die Lebenswelt der Kinder und Jugendlichen abgestimmt sind.

In unseren Einrichtungen und Projektstellen begegnen wir Kindern und Jugendlichen auf Augenhöhe und respektieren ihre Persönlichkeit, ihre Kultur und ihre Lebensgeschichte. Nach oftmaligen Beziehungsabbrüchen in der Biographie unserer Klienten, arbeiten wir mit verlässlichen und stabilen Bezugspersonen, die bei Bedarf auch als Vermittler zwischen den jungen Menschen und anderen Institutionen und Fachkräften agieren. Dabei passen wir unsere pädagogischen Settings an die individuellen Bedürfnisse der Klienten an.

Unsere Arbeit ist geprägt von einer hohen fachlichen Kompetenz, Empathie, Offenheit, Vertrauen und Respekt. Dabei arbeiten wir eng mit anderen Institutionen und Fachkräften zusammen, um eine bestmögliche Unterstützung der Kinder und Jugendlichen zu gewährleisten.

Auf die zunehmend komplexer werdenden Problemfelder im Rahmen der Jugendhilfe reagieren wir mit neuen kreativen und innovativen Konzepten, um auf die spezifischen individuellen Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen einzugehen. Hierbei unterscheiden wir zwischen kurzfristigen Kriseninterventionen, Clearings und Langzeitbetreuungen. Dabei nutzen wir erlebnispädagogische Methoden und bedarfsorientierte Angebote.

Wir streben nach kontinuierlicher Weiterbildung und Supervision, um unsere Arbeit ständig zu reflektieren und zu verbessern. So möchten wir dazu beitragen, dass die Kinder und Jugendlichen eine positive Zukunftsperspektive entwickeln und ein erfülltes Leben führen können.

Jugendhilfe und Krisenintervention e. V. setzt sich für den Schutz und das Wohlergehen der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen vor körperlicher, seelischer und sexualisierter Gewalt ein. Wir gehen achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Transparente Strukturen und Handlungsweisen sind Richtlinie unseres Handelns.

Wir beziehen aktiv Stellung gegen sexistisches, diskriminierendes, rassistisches und gewalttätiges verbales und nonverbales Verhalten.

2 Prävention

2.1 Risikoanalyse

Die Risikoanalyse in dem Verein Jugendhilfe und Krisenintervention e.V. basiert auf dem Konzept der 1:1 Betreuung, da dies vorrangig bei uns angeboten wird. Es ist ein essenzieller Prozess, um potenzielle Gefahren und Schwachstellen in der individuellen Betreuungssituation zu identifizieren und präventiv zu adressieren. Sie ermöglicht es Betreuungspersonal, maßgeschneiderte Sicherheitsmaßnahmen und Interventionen zu entwickeln, die auf die spezifischen Bedürfnisse und Risiken der betreuten Person zugeschnitten sind. Durch die systematische Bewertung von den Risikofaktoren wie z.B. die Risiken durch eine 1:1 Betreuung, Umgebungseinflüssen und sozialen Interaktionen kann die Qualität der Betreuung verbessert und das Wohlbefinden der betreuten Person als auch der Fachkräfte sichergestellt werden. Die 1:1 Betreuung bei dem Träger (JHKI) bietet zwar viele Vorteile, birgt aber auch spezifische Gefahren und Herausforderungen sowohl für die Fachkräfte, als auch für die betreuten Jugendlichen. Nachfolgend werden diese Risiken herausgearbeitet.

2.1.1 Risiken durch eine 1:1 Betreuung

1. **Abhängigkeitsverhältnisse:** Die enge Beziehung zwischen den Fachkräften von JHKI und den uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen kann zu ungesunden Abhängigkeiten führen, bei denen der junge Mensch möglicherweise zu stark von der Fachkraft abhängig wird, was seine Entwicklung zur Selbstständigkeit hemmen kann.
2. **Übergriffigkeit und Grenzverletzungen:** Durch die intensive Nähe der Fachkräfte von JHKI und den nahezu allgegenwärtigen Einzelkontakt kann es leichter zu Grenzüberschreitungen oder sogar zu Übergriffigkeit kommen. Dies kann sowohl von Betreuenden als auch von den Kindern/Jugendlichen ausgehen. Es ist besonders zu betonen, dass keine Kontrollinstanz in Form einer dritten Person vor Ort ist, was folglich auch das Auftreten einer Konstellation von gegensätzlichen Aussagen zulässt.
3. **Emotionale Belastung für Fachkräfte:** Die intensive Auseinandersetzung mit den Problemen und der Lebenswelt der jungen Menschen kann für unsere

Fachkräfte emotional sehr belastend sein und zu Burnout oder sekundärer Traumatisierung führen.

4. **Machtungleichgewicht:** In der 1:1 Betreuung besteht ein natürliches Machtgefälle zwischen Fachkraft und dem Kind oder Jugendlichen. Dieses Ungleichgewicht kann missbraucht werden oder den jungen Menschen in seiner Entwicklung zur Eigenständigkeit und Selbstbestimmung einschränken.
5. **Isolation:** Sowohl Fachkräfte, als auch die Klienten können sich in einer 1:1 Betreuung isoliert fühlen, da der Austausch mit Gleichaltrigen oder Kolleginnen weniger gegeben ist. Dies kann zu sozialer Isolation und Einsamkeit führen.
6. **Fehlende Objektivität:** In einer so engen Betreuungsbeziehung kann es schwierig sein, eine professionelle Distanz zu wahren und objektiv zu bleiben. Dies kann zu einer verzerrten Wahrnehmung der Bedürfnisse des uns anvertrauten jungen Menschen führen und die Effektivität der Hilfe beeinträchtigen.
7. **Schwierigkeiten bei der Abgrenzung:** Sowohl für unsere Fachkräfte als auch für die Kinder und Jugendlichen kann es schwer sein, zwischen professionellen und persönlichen Beziehungen zu unterscheiden, was zu Problemen bei der Abgrenzung führen kann.
8. **Risiko der Eskalation:** Konflikte können in der Intensität einer 1:1 Betreuung stärker eskalieren, da weniger Ausweichmöglichkeiten und weniger direkte Unterstützung durch Dritte vorhanden sind.

Um diese Gefahren zu minimieren, ist es wichtig, klare professionelle Standards und Grenzen zu setzen, regelmäßige Supervision und Weiterbildung für Fachkräfte anzubieten, sowie Mechanismen zur Früherkennung und Intervention bei Problemen zu etablieren. Darauf wird im weiteren Verlauf näher eingegangen.

2.1.2 Risiken für das Personal

1. **Emotionale Belastung:** Die enge Zusammenarbeit mit Klienten, die alle ausnahmslos bei unserem Verein unter schweren körperlichen, psychischen

oder emotionalen Problemen leiden, kann emotional sehr belastend sein. Dies kann zu Burnout, Stress und anderen psychischen Belastungen führen.

2. **Körperliche Verletzungen:** In fast allen Betreuungssituationen ist das Personal dem Risiko körperlicher Verletzungen ausgesetzt. Begründet ist dies durch das vergleichbar hohe Gewaltpotential der von uns betreuten traumatisierten Klienten und einer häufig reduzierten Fähigkeit zur Impulssteuerung. Die geringe Frustrationstoleranz unserer Klienten führt häufig zu spontanen, nicht vorhersehbaren körperlichen Übergriffen. Gleichzeitig kommt es häufig zu Risikosituationen, die aus den psychischen/psychiatrischen Besonderheiten unserer Klienten resultieren (z.B. Übersprungshandlungen durch ADHS o.ä.).
3. **Infektionsrisiken:** Je nach Einzelfall kann das Personal einem erhöhten Risiko für Infektionen ausgesetzt sein, insbesondere bei medizinischen Implikationen oder bei der Betreuung von Personen mit ansteckenden Krankheiten. Darüber hinaus bestehen Infektionsrisiken durch körperliche Angriffe wie beißen, spucken, kratzen, sowie durch psychische Auffälligkeiten wie beispielsweise Enkopresis und Enuresis. Durch autoaggressives und suizidales Verhalten einiger Klienten besteht eine erhöhte Gefahr von Blutkontakten, und somit ein Infektionsrisiko. Ein weiteres Risiko besteht durch die oftmals nicht vorhandene oder unvollständige Anamnese der von uns betreuten Kinder und Jugendlichen, wie z.B. fehlende Impfdaten oder nicht diagnostizierte ansteckende Erkrankungen.
4. **Psychischer Stress:** Die intensive Betreuung von schwer traumatisierten Klienten, im Zusammenhang mit den damit einhergehenden biographischen Erfahrungen und den jeweiligen Vorbelastungen, kann zu psychischem Stress führen. Potenziert wird diese Belastung durch den permanenten, engen und intensiven Kontakt in der innewohnenden Betreuungsform. Zudem können schwierige Beziehungen zu Klienten oder deren Familien psychisch belastend sein.

5. **Berufliche Isolation:** Die 1:1-Betreuung kann zu sozialer und beruflicher Isolation führen, da die Interaktionen hauptsächlich mit einer betreuten Person stattfinden und weniger Austausch mit Kollegen möglich ist.

2.1.3 Risiken durch das Personal

1. **Machtmissbrauch durch Fachkräfte:** Die Basis einer intensiven sozialpädagogischen Einzelbetreuung ist die individuelle Beziehung zwischen Fachkraft und dem betreuenden jungen Menschen. Hierbei kann sich Raum des Machtmissbrauchs etablieren, da das Korrektiv durch weitere beteiligte Personen fehlt.
2. **Übertragung von negativem Verhalten:** Kinder und Jugendliche könnten unerwünschtes oder schädliches Verhalten von Fachkräften übernehmen, insbesondere wenn diese unangemessene Verhaltensweisen oder Einstellungen vorleben und modellieren.
3. **Grenzverletzungen:** Die enge und intensive Beziehung in der 1:1-Betreuung kann dazu führen, dass professionelle Grenzen überschritten werden. Dies kann sowohl emotionale als auch physische Grenzverletzungen umfassen und im schlimmsten Fall zu Missbrauch führen.
4. **Fehler bei der Medikamentengabe:** In unseren Betreuungsformen ist das Personal von JHKI für die Verabreichung von Medikamenten verantwortlich. Fehler bei der Medikamentengabe können schwerwiegende Folgen haben.
5. **Abhängigkeiten:** Fachkräfte können zu stark in die Beziehung investieren und dadurch professionelle Distanz verlieren.
6. **Einsatz von Praktikanten/ dualen Studenten:**
 1. **Unzureichende Ausbildung und Supervision:** Wenn duale Studenten durch ihr Praxis/Theorie nicht angemessen eingearbeitet und während ihres Praktikums nicht kontinuierlich betreut werden, können sie unbeabsichtigt Fehler machen, die die Klienten oder die Einrichtung gefährden. Dies kann von Verstößen gegen Datenschutzrichtlinien bis hin zu nicht adäquatem Umgang mit Klienten reichen.

2. **Überforderung der Praktikanten:** Praktikanten, die mit zu vielen Aufgaben oder mit Aufgaben, die ihre Fähigkeiten übersteigen, betraut werden, können sich schnell überfordert fühlen. Dies kann zu Burnout führen oder dazu, dass die Qualität der Arbeit leidet, was wiederum Auswirkungen auf die Klienten und die Organisation haben kann.
3. **Abhängigkeit von Praktikanten/ Studierende für Kernarbeitsbereiche:** Durch Personalmangel kann der Verein dazu neigen, sich auf Praktikanten zu verlassen, um reguläre Arbeitskräfte zu ersetzen oder wichtige Aufgaben zu übernehmen.
4. **Grenzüberschreitungen:** In der sozialen Arbeit ist es entscheidend, professionelle Grenzen zu wahren. Unzureichend geschulte Lernende könnten Schwierigkeiten haben, diese Grenzen zu erkennen und einzuhalten.
7. **Unzureichende Kompetenz:** Die spezifischen Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen in der Jugendhilfe erfordern spezialisiertes Wissen und Fähigkeiten. Unzureichende Kompetenz des Personals kann zu einer ineffektiven Unterstützung und Betreuung führen, die den jungen Menschen schaden kann.
8. **Vernachlässigung:** Es kann vorkommen, dass Fachkräfte nicht angemessen auf die Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen eingehen, was zu Vernachlässigung führen kann, insbesondere in Bezug auf die Basisversorgung, sowie die emotionale Unterstützung und Förderung.

Um diese Risiken zu minimieren, ist es entscheidend, dass das Personal in der Jugendhilfe sorgfältig ausgewählt, umfassend geschult und regelmäßig supervidiert wird. Zudem sollten klare Richtlinien und Strukturen etabliert werden, die sowohl die Sicherheit der Jugendlichen als auch die psychische Gesundheit der Betreuungspersonen unterstützen.

2.1.4 Risiken für den jungen Menschen

1. **Abhängigkeit:** Eine zu starke Abhängigkeit von einer einzigen Betreuungsperson kann die Entwicklung von Selbstständigkeit und Autonomie bei der betreuten Person hemmen.
2. **Verletzlichkeit bei Personalwechsel:** Eine enge Bindung an eine einzelne Betreuungsperson kann zu Problemen führen, wenn diese Person aus irgendeinem Grund nicht mehr verfügbar ist (z.B. Krankheit, Urlaub, Berufswechsel), was bei der betreuten Person zu Stress und Unsicherheit führen kann.
3. **Mangelnde Vielfalt in der Betreuung:** Die ausschließliche Betreuung durch eine Person kann dazu führen, dass die betreute Person nicht von unterschiedlichen Betreuungsansätzen und -perspektiven profitiert, die durch den Austausch mit verschiedenen Betreuern entstehen könnten.
4. **Missbrauchsrisiko:** In einer 1:1-Betreuungssituation besteht ein erhöhtes Risiko für Missbrauch oder Vernachlässigung, insbesondere wenn es an Überwachung und Kontrolle fehlt.

Es ist wichtig, dass wir als Anbieter von 1:1-Betreuungen, uns dieser Risiken bewusst sind und Maßnahmen ergreifen, um sie zu minimieren, wie z.B. regelmäßige Schulungen, Supervision, angemessene Personalauswahl und -betreuung sowie die Förderung von Selbstfürsorgepraktiken des Personals.

2.1.5 Risiken durch den jungen Menschen

Ursachen und Auslöser spezieller Risiken durch junge Menschen:

1. Familienumfeld:

- **Familienstruktur:** Jugendliche aus instabilen oder dysfunktionalen Familien könnten ein höheres Risiko für Gewaltneigungen haben. Faktoren wie elterliche Trennung, Vernachlässigung oder Misshandlung können das Verhalten beeinflussen.
- **Erziehungsstil:** Ein autoritärer oder gewalttätiger Erziehungsstil kann das Risiko von Aggressivität erhöhen. Gleichzeitig kann

Vernachlässigung oder übermäßige Nachsicht ebenfalls negative Auswirkungen haben.

2. Soziale Umgebung:

- **Peergroup:** Der Einfluss von Gleichaltrigen ist stark. Jugendliche, die sich in einer Umgebung aufhalten, in der Gewaltakzeptanz oder -förderung herrscht, könnten eher zu Gewalt neigen.
- **Schulische Umgebung:** Probleme wie Mobbing, soziale Isolation oder schlechte Schulleistungen können das Risiko von Gewaltneigungen erhöhen.

3. Psychologische Faktoren:

- **Psychische Gesundheit:** Jugendliche mit psychischen Erkrankungen, insbesondere Störungen wie Oppositionell-Defiant-Störung (ODD) oder Aufmerksamkeitsdefizit-Hyperaktivitätsstörung (ADHS), könnten anfälliger für Gewalttendenzen sein.
- **Frustrationstoleranz:** Jugendliche, die Schwierigkeiten haben, mit Frustrationen umzugehen, könnten eher zu aggressivem Verhalten neigen.

4. Umweltfaktoren:

- **Sozioökonomischer Status:** Jugendliche aus einkommensschwachen Verhältnissen haben möglicherweise weniger Zugang zu Bildung und Ressourcen, was das Risiko von Gewaltneigungen erhöhen könnte.
- **Medieneinflüsse:** Exzessiver Konsum von gewalttätigen Medieninhalten kann das Verhalten beeinflussen und desensibilisieren.

5. Frühere Gewalterfahrungen:

- **Traumatische Ereignisse:** Jugendliche, die traumatische Erfahrungen gemacht haben, sei es durch Gewalt in der Familie oder in der Gemeinschaft, könnten ein erhöhtes Risiko für gewalttätiges Verhalten haben.

6. Individuelle Merkmale:

- **Impulskontrolle:** Jugendliche, die Schwierigkeiten haben, ihre Impulse zu kontrollieren, könnten eher zu gewalttätigem Verhalten neigen.
- **Selbstwertgefühl:** Ein niedriges Selbstwertgefühl könnte dazu führen, dass Jugendliche versuchen, Macht und Kontrolle durch Gewalt zu erlangen.

Jugendhilfe und Krisenintervention hat es sich zur Aufgabe gemacht, Lösungen für Systemsprenger zu finden. Damit gehen aber meist komplexe Biografien einher, die aggressive Verhaltensweisen von Kindern oder Jugendlichen gegenüber Betreuungspersonen begünstigen.

Durch die oben beschriebenen Risiken können sich folgende Auswirkungen entwickeln:

1. **Aggressives Verhalten:** Klienten können aufgrund von Frustration, psychischen Erkrankungen, oder anderen Faktoren (nachfolgend erläutert) aggressives Verhalten zeigen. Dies stellt ein physisches Risiko für die Betreuenden dar.
2. **Manipulatives Verhalten:** Manche Klienten könnten versuchen, die Betreuungssituation zu manipulieren, um persönliche Vorteile zu erlangen. Dies kann die Wirksamkeit der Betreuung beeinträchtigen und ethische Dilemmata hervorrufen.

- 3. Emotionale Abhängigkeit:** Eine zu enge Bindung oder emotionale Abhängigkeit des Klienten kann dessen Unabhängigkeit und die Entwicklung eigener Bewältigungsstrategien behindern. Zudem kann dies auch zu einer emotionalen Belastung für den Betreuer führen.
- 4. Falsche Beschuldigungen:** Betreuende können falschen Beschuldigungen ausgesetzt sein, die von Klienten aus verschiedenen Gründen erhoben werden. Dies kann schwerwiegende berufliche und rechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.
- 5. Verweigerung der Mitarbeit:** Klienten, die die Zusammenarbeit verweigern, können den Erfolg der Betreuung beeinträchtigen. Dies stellt eine Herausforderung für die Betreuenden dar, geeignete Strategien zu finden, um die Klienten zur Mitarbeit zu bewegen

2.1.6 Risiken durch die Örtlichkeiten

Jugendhilfe und Krisenintervention e.V. bietet unter anderem Reiseprojekte im In- und Ausland an. Dadurch betreuen wir nicht immer in Projektstellen oder bekannten Räumlichkeiten. Hierbei entstehen spezifische Risikofaktoren, die durch mangelnde Ortskenntnisse und fehlende Kooperationspartner begründet sind.

Um diese Risiken zu minimieren, ist es wichtig, dass die für die Betreuung genutzten Räumlichkeiten sorgfältig von dem Personal von JHKI ausgewählt und gestaltet werden, um eine sichere, einladende und unterstützende Umgebung zu schaffen. Dazu gehört die Gewährleistung von Sicherheit, Privatsphäre und einer positiven Atmosphäre, die das Wohlbefinden und die Entwicklung der Jugendlichen fördert.

2.1.7 Spezifische Risiken bei einer Auslandsmaßnahme

Unser Verein bietet unterschiedliche Auslandsmaßnahmen an. Die Standorte wählen wir nach dem pädagogischen Bedarf des Einzelfalls und den rechtlichen Rahmenbedingungen vor Ort. Eine Auslandsmaßnahme bei unserem Träger in der 1:1 Betreuung, also eine individuelle Betreuung im Ausland, kann viele Vorteile bieten, wie zum Beispiel den jungen Menschen aus seinem gewohnten Umfeld bringen, um alte Verhaltensmuster aufzubrechen und neue zu erlernen. Es birgt aber auch gewisse Risiken, die berücksichtigt werden sollten. Hier sind einige Risiken, die mit solchen Maßnahmen verbunden sein können:

1. **Sprachbarrieren:** Die Kommunikation kann erschwert werden, wenn die betreute Person und/oder der Betreuer die Sprache des Gastlandes nicht ausreichend beherrschen. Dies kann zu Missverständnissen und einer erschwerten Alltagsbewältigung führen.
 2. **Gesundheitsrisiken und medizinische Versorgung:** Unterschiede im Gesundheitssystem und die Verfügbarkeit von spezialisierten medizinischen Dienstleistungen können eine Herausforderung darstellen, besonders wenn unsere Klienten spezifische medizinische Bedürfnisse hat.
 3. **Rechtliche und administrative Herausforderungen:** Unterschiedliche Rechts- und Verwaltungssysteme können die Organisation und Durchführung der Betreuung komplizieren. Dazu gehören unter anderem das Konsultationsverfahren, Visa-Angelegenheiten, Vollmachten, Arbeitserlaubnisse für den Betreuer und die Anmeldung bei lokalen Behörden oder Schulen.
 4. **Psychologische Auswirkungen:** Die Entfernung von Familie und gewohntem sozialen Umfeld kann sowohl für die betreute Person als auch für den Betreuer psychologisch belastend sein. Einsamkeit und Heimweh sind mögliche Risiken.
 5. **Qualitätssicherung und Kontrolle:** Die Aufrechterhaltung hoher Standards in der Betreuung und die Überwachung der Qualität sind schwieriger, wenn Fachkräfte und die jungen Menschen sich in einem anderen Land befinden.
- Diese Risiken sollten vor der Planung einer Auslandsmaßnahme sorgfältig abgewogen werden. Eine gründliche Vorbereitung, die Berücksichtigung von Sicherheitsvorkehrungen und die Sicherstellung einer angemessenen Unterstützung vor Ort sind wesentlich, um die Risiken zu minimieren und eine positive Erfahrung für beide Parteien zu gewährleisten.

2.2 Partizipation

Mit dem Bundeskinderschutzgesetz hat der Gesetzgeber den Schutz und die Rechte von Kindern und Jugendlichen deutlich hervorgehoben. Gewaltfreie Erziehung, Partizipation, Eigenverantwortung und Selbständigkeit sind neben der Vermittlung von Rechten von Kindern und Jugendlichen die tragenden Säulen im Kinderschutz. Nach §

45 SGB VIII sind die Träger von Einrichtungen verpflichtet, geeignete Verfahren der Beteiligung und der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten konzeptionell zu beschreiben und diese umzusetzen.

Der Träger Jugendhilfe und Krisenintervention e.V. setzt das Beteiligungs- und Beschwerdekonzert wie folgt um:

1. Das Wunsch - und Wahlrecht wird berücksichtigt. So finden der Beginn und die weitere Fortführung der Betreuungsmaßnahme ausschließlich nur mit Zustimmung des Kindes/ Jugendlichen statt.
2. Die Kinder und Jugendlichen werden zu Beginn des Betreuungssettings über ihre Rechte informiert.
3. Die Kinder und Jugendlichen werden aktiv an der Vorbereitung und Durchführung der Hilfeplangespräche beteiligt.
4. Im Alltag gibt es vielfältige Beteiligungsmöglichkeiten. Es gibt verlässliche Orte und Zeiten, an denen Beteiligung und Mitbestimmung auf allen Ebenen der Einrichtung ausgeübt werden können. So z. B. Mitbestimmung und Beteiligung bei:
 - Einrichtung und Ausgestaltung des Zimmers
 - Planung des Tagesablaufes
 - Auswahl und Zubereitung der Speisen
 - Wahl der Freizeitgestaltung, Freizeitaktivitäten
 - Planung der Wochenendgestaltung
 - Kontakt zu den Eltern (in Absprache mit dem Jugendamt)
 - Auswahl der Bekleidung
 - Dosierung und Steuerung des Medienkonsums
- Der Grad der Beteiligung wird differenziert an die verschiedenen Zielgruppen und deren physische und psychische Voraussetzungen altersgemäß angepasst.

- Träger und Leitung fördern das Beteiligungskonzept aktiv. So werden u.a. in Teambesprechungen die Beteiligungsmöglichkeiten der Kinder/Jugendlichen regelmäßig evaluiert.

Hilfeplangespräche

Das Hilfeplangespräch gibt den Kindern und Jugendlichen einerseits Raum, ihr grundsätzliches Einverständnis zur jeweiligen Jugendhilfemaßnahme zu äußern. Gleichzeitig können Aspekte thematisiert werden, die das subjektive Sicherheitsempfinden des Klienten oder grenzüberschreitendes Verhalten durch die Betreuenden betreffen.

Der junge Mensch kann Wünsche und Anregungen einfließen lassen und wird zum aktiven Teil des Hilfeplanprozesses. Dabei ermutigen die Fachkräfte des Trägers das Kind oder den Jugendlichen Missstände zu benennen.

Partizipation im Umgang mit digitalen Medien

Im Umgang mit digitalen Medien ist es wichtig, die jungen Menschen zu begleiten, zu unterstützen, zu informieren und vor etwaigen Gefahren zu bewahren.

Die pädagogische Fachkraft hat hierbei die Aufgabe der Prävention. Die Fachkraft fungiert zum einen als Vorbild für Kinder und Jugendliche. Hier sollte sich die Fachkraft immer wieder zum Objekt der Betrachtung machen und eigenes Konsumverhalten im Umgang mit digitalen Medien kritisch betrachten und reflektieren. Zum anderen hat die pädagogische Fachkraft die Aufgabe, den jungen Menschen vor Gefahren in diesem Bereich zu schützen. Hier kann das gemeinsame Aufstellen von Regeln helfen und für Beide als verbindliche Absprachen wahrgenommen werden.

Weitere Vereinbarungen/ Regeln können sein:

1. Das Einschränken der Bildschirmzeit

Kinder v. 2-5 Jahren, nicht länger als eine Stunde/ Tag
ab 6 Jahren, nicht länger als zwei Stunden/ Tag

2. Regeln für die Mediennutzung

hierbei geht es um die Nutzung digitaler Medien und die Nutzung von Tablets, Smartphones oder Computern. Bspw. Keine Bildschirmzeit während des

Essens oder vor dem zu Bett gehen. Beachtung von FSK-Regeln bei Filmen und Videospielen

3. Online- Aktivitäten im Auge haben und überwachen

Inhalte während der Bildschirmzeit überwachen, um Sicherheit für die Kinder und Jugendlichen zu gewährleisten, zudem das gezielte Blockieren von Inhalten, Kindersicherungen, die App „Family Link“ etc.

4. Offline Aktivitäten (Real-Life Activity)

Bildschirmfreie Zeit im richtigen Leben schaffen, Sport treiben, künstlerisch aktiv sein, einem Hobby nachgehen, Natur, etc.

5. SEI EIN GUTES VORBILD

da Kinder und Jugendliche nach dem Prinzip der Nachahmung agieren, sind pädagogische Fachkräfte immer im Fokus.

2.3 Beschwerdemöglichkeiten

Jeder junge Mensch kann sich beschweren, kennt die Möglichkeiten und Wege, wird im Prozess der Beschwerde begleitet und das Ergebnis der Beschwerde wird ihm zeitnah mitgeteilt.

Folgende Beschwerdemöglichkeiten sind vorhanden:

- Beschwerde bei der zuständigen Fachkraft
- Beschwerde bei der pädagogischen Leitung
- Beschwerde bei der Ombudsstelle des Vereins:
Rechtsanwälte Schlegel, Fischer und Partner Carolinenstr.42, 07973 Greiz
- Beschwerde beim Vormund, Jugendamt, Polizei, öffentliche Ombudsstellen der Länder (liegen in den einzelnen Betreuungsstellen aus)

Beschwerden können mündlich, schriftlich, telefonisch, per Mail geäußert werden. Jede Beschwerde wird mittels Beschwerdebogen (s. Anlage) verschriftlicht. Nach

Beendigung des Prozesses, wird dem Kind/ Jugendlichen das Ergebnis konkret mitgeteilt. Dies wird ebenfalls im Beschwerdebogen festgehalten.

Alle genannten Ansprechpartner dienen dem Kind/ Jugendlichen nicht nur zu Beschwerdezwecken, sondern sind gleichzeitig als Ansprechpartner, Berater, Unterstützer für eine bedarfsgerechte Jugendhilfe zu sehen, mit dem gemeinsamen Ziel positive Lebensbedingungen für den jungen Menschen zu schaffen.

Vereinbarung über Ombudschaftsleistung:

Die Ombudsstelle dient als Ansprechpartner für vom Verein betreute Kinder/ Jugendliche in Notsituationen. Eine Notsituation entsteht, wenn das Kind/ der Jugendliche nicht in der Lage ist, ernsthaft Kindeswohlgefährdende Situationen mit vertrauten Personen (Pflegefamilie, Lehrpersonal, Betreuungsperson, Jugendamt etc.) zu kommunizieren. Zu Beginn jeder Betreuungsmaßnahme wird dem Kind/ dem Jugendlichen der Ansprechpartner der Ombudschaftsleistung benannt und über die Leistungen der Ombudsstelle aufgeklärt. Der junge Mensch erhält die Telefonnummer der Anwaltskanzlei Schlegel und Partner. Gleichzeitig wird die Kanzlei über den Beginn der Betreuungsmaßnahme informiert.

Beschwerdebogen Jugendhilfe und Krisenintervention e.V.

1. Annahme der Beschwerde

Beschwerdeführer:

Name, Vorname: _____

Straße, PLZ, Ort: _____

Tel.-Nr.: _____

**Bei dem Beschwerdeführer handelt es sich um (intern, externer
Beschwerdeführer, Funktion, Einrichtung, etc.):**

Beschwerdeweg:

☐ Persönlich ☐ Telefonisch ☐ Schriftlich ☐ Per Fax

☐ Per E-Mail

Sonstiges: _____

☐ Erstbeschwerde

☐ Folgebeschwerde

Beschwerde wurde entgegengenommen von: _____

Name, Datum, Unterschrift

Betrifft folgenden Bereich:

Schilderung der Beschwerde:

Der Beschwerdeführer hat folgende Idee / wünscht folgende Lösung:

2. Bearbeitung der Beschwerde

- ☐ Lösungsvorschlag des Beschwerdeführers wurde umgesetzt
- ☐ Folgende Lösung wurde gefunden:

- ☐ Das Problem ist derzeit nicht zu lösen, weil:

Bearbeitungsweg:

Bearbeitung der Beschwerde wurde weitergegeben an / Datum:

Ergebnis/ Lösung des Problems:

Beschwerdeführer wurde über das Ergebnis informiert durch:

Name, Datum, Unterschrift

2.4 Personalauswahl, Personalentwicklung

Die Mitglieder der Jugendhilfe und Krisenintervention e.V., ihre Mitarbeiter, Honorarkräfte, Studenten streben an, Kindern und Jugendlichen Wertschätzung, Bindung und Beziehung, sowie Wohlergehen zu bieten. Alle Mitarbeiter achten die Persönlichkeit und die Würde der anvertrauten jungen Menschen.

Das Recht auf Achtung der persönlichen Grenzen und Anspruch auf Unterstützung und Hilfe bei sexuellen und/ oder anderen gewalttätigen Übergriffen wird bei uns sehr ernst genommen.

Der Verein Jugendhilfe und Krisenintervention stellt sicher, dass geeignetes Personal beschäftigt wird. Fachliche Kompetenz, als auch persönliche Eignung sind dafür Grundbedingung.

Umsetzung §72 SGB VIII

Auf Grundlage des Kinderschutzgesetzes ist es unser Ziel sicherzustellen, dass alle Personen, die bei uns haupt-, neben-, oder ehrenamtlich arbeiten, für die Betreuung, Erziehung und Beaufsichtigung von Kindern und Jugendlichen geeignet sind. Vor einer Beschäftigung haben alle Mitarbeiter ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis bei der zuständigen Meldebehörde zu beantragen. Dies gilt ebenso für Praktikanten, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, Studenten und Zusatzkräfte.

Personen, die rechtskräftig wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung verurteilt sind, dürfen gemäß §72 a SGB VIII nicht zum Einsatz kommen.

Die Beantragung hat aller 5 Jahre von den Beschäftigten erneut zu erfolgen. Die Kosten für die Folgebeantragung trägt der Arbeitgeber.

Personalentwicklung

Die Mitarbeiter von Jugendhilfe und Krisenintervention e. V. entwickeln und bilden sich ständig weiter.

1. Kritikgespräch

Auch wenn der Verhaltenskodex einen Rahmen für das Miteinander gibt, kann es dennoch zu Grenzverletzungen und Fehlverhalten kommen. Wir machen uns frühzeitig im Teamgespräch bzw. von Seiten der Leitung auf grenzverletzendes Verhalten oder Übertretung des Verhaltenskodex aufmerksam. Nur so hat die Fachkraft die Möglichkeit, ihr Verhalten zu verbessern. Die Führung des Kritikgesprächs gehört zu den Aufgaben der pädagogischen Leitung.

2. Mitarbeitergespräch

In den regelmäßig stattfindenden Gesprächen mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern werden die Prävention sexualisierter Gewalt sowie die Umsetzung des Schutzkonzeptes thematisiert.

Folgende Beispielfragen können wir für die Umsetzung des Schutzkonzeptes thematisieren:

- Für welche Arbeitsaufgaben waren Sie insbesondere verantwortlich?
- Wie geht es Ihnen mit den Menschen, die Ihnen anvertraut sind?
- Wie erleben Sie für sich den Umgang mit Konflikten?
- Wie werden von Ihnen und mit Ihnen Konflikte bearbeitet?
- Wie läuft die Zusammenarbeit mit anderen Fachkräften, werden hier Unstimmigkeiten im Umgang mit den Klienten beobachtet?
- Lernerfahrungen im Umgang mit Nähe und Distanz zu anvertrauten Menschen können hier besprochen werden. Der Verhaltenskodex kann als weitere Gesprächsgrundlage hinzugezogen werden.
- Um Förderung- und Entwicklungsperspektiven dem Mitarbeiter zu ermöglichen, wird besprochen, welche Weiterbildungen und Qualifizierungen helfen können, um die Aufgaben noch besser zu erfüllen
- Fortbildungsangebote zur Auffrischung bzw. Vertiefung im Bereich Prävention sexualisierter Gewalt können hier besprochen werden

2.5 Verhaltenskodex, Selbstverpflichtung

Der Verhaltenskodex von Jugendhilfe und Krisenintervention e.V.

1. Die Persönlichkeit und Würde von Kindern ist unantastbar.

Wir positionieren uns gegen sexistisches, rassistisches, diskriminierendes und gewalttätiges Verhalten jeder Art und beziehen aktiv Stellung. Des Weiteren verpflichten wir uns, Kinder unabhängig von ihrem Alter, Geschlecht, ihrer Herkunft und ihrer Religion wertzuschätzen. Es ist unsere Aufgabe, sie zu begleiten und zu fördern und die von ihnen gesetzten Grenzen zu respektieren.

2. Kinder haben das Recht auf Schutz vor Gewalt und Missbrauch.

Wir billigen keine Form von Gewalt und Machtmissbrauch, benennen sie offen und handeln zum Schutze der Kinder und Jugendlichen. Wir schützen die uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen vor körperlichem und seelischem Schaden. In der öffentlichen Diskussion beziehen wir klar Stellung.

3. Kinder benötigen einen Entwicklungsraum, um sich frei zu entfalten.

Wir bieten Kindern in unserer täglichen Arbeit den Raum, Selbstbewusstsein und die Fähigkeit zur Selbstbestimmung zu entwickeln.

4. Grenzverletzungen wird folgerecht nachgegangen. Der Schutz der Kinder und Jugendlichen des Vereins Jugendhilfe und Krisenintervention e.V. steht an oberster Stelle.

Wir werden Grenzverletzungen von anderen ansprechen, thematisieren und klar Position beziehen. In unserer pädagogischen Arbeit achten wir stets auf die Angemessenheit von Körperkontakten zum Schutzbefohlenen. Bei einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung werden wir die uns bekannten Verfahrenswege einhalten und die jeweiligen Ansprechpartner informieren.

Selbstverpflichtungserklärung

Selbstverpflichtungserklärung zur Wahrung des Kindeswohls in der pädagogischen Arbeit des Vereins Jugendhilfe/Krisenintervention e.V.

Name: _____

Einrichtung / Institution: _____

Funktion / Tätigkeit: _____

Vorwort

Die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen innerhalb des Vereins Jugendhilfe/Krisenintervention e.V. erfordert ein hohes Maß an Verantwortung, Respekt und Professionalität. Diese Selbstverpflichtungserklärung dient als Grundlage für mein pädagogisches Handeln und stellt sicher, dass das Wohl der mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen jederzeit oberste Priorität hat.

1. Schutz und Wohl des Kindes

Ich verpflichte mich,

- das Wohl des Kindes/Jugendlichen in den Mittelpunkt meines pädagogischen Handelns zu stellen.
- eine sichere, gewaltfreie und förderliche Umgebung zu schaffen.
- jedes Kind/ Jugendlichen in seiner Persönlichkeit und Individualität zu achten.
- psychische, physische oder sexuelle Gewalt Best möglichst zu verhindern.

2. Respektvolle und wertschätzende Haltung

Ich verpflichte mich,

- eine wertschätzende und respektvolle Sprache zu verwenden.
- die Persönlichkeitsrechte der Kinder zu wahren und ihr Recht auf Mitbestimmung zu respektieren.
- bewusst auf eine pädagogisch angemessene Nähe und Distanz zu achten.
- keine diskriminierenden, herabwürdigenden oder grenzverletzenden Verhaltensweisen zu tolerieren.

3. Prävention und Intervention bei Kindeswohlgefährdung

Ich verpflichte mich,

- Anzeichen von Kindeswohlgefährdung ernst zu nehmen und nach den festgelegten Verfahrensweisen zu handeln.
- bei Verdacht auf Misshandlung, Vernachlässigung oder sexuellen Missbrauch die entsprechenden Meldestrukturen zu nutzen.
- vertraulich, aber nicht verschwiegen zu handeln

4. Professionelles Verhalten und Verantwortung

Ich verpflichte mich,

- meine pädagogische Rolle verantwortungsvoll auszufüllen.
- an Schulungen und Fortbildungen zu den Themen Kinderschutz, Gewaltprävention und pädagogische Arbeit teilzunehmen.
- mich aktiv an der Weiterentwicklung des institutionellen Schutzkonzeptes zu beteiligen.

5. Verpflichtung und Bestätigung

Ich erkenne die Inhalte dieser Selbstverpflichtungserklärung an und verpflichte mich, diese Grundsätze in meiner täglichen Arbeit umzusetzen. Mir ist bewusst, dass Verstöße gegen diese Verpflichtung Konsequenzen haben können.

Ort, Datum: _____

Unterschrift: _____

Diese Erklärung dient als klare Richtlinie für Fachkräfte in der pädagogischen Arbeit des Vereins Jugendhilfe und Krisenintervention e.V., zudem trägt sie dazu bei, den Schutz von Kindern und Jugendlichen sicherzustellen.

3 Intervention

3.1 Verdacht auf Kindeswohlgefährdung – gemeinsamer Handlungsrahmen

Als Kindeswohl gefährdende Erscheinungsformen lassen sich unterscheiden:

1. Körperliche und seelische Vernachlässigung
2. Seelische und körperliche Misshandlung
3. Sexueller Missbrauch und sexuelle Gewalt

Anhaltspunkte:

- Äußere Erscheinung des Kindes/ Jugendlichen
- Verhalten des Kindes / Jugendlichen
- Verbale Äußerungen des Kindes/ Jugendlichen
- Verhalten der Erziehungsperson der häuslichen Gemeinschaft
- Verhalten des pädagogischen Mitarbeiters
- der persönlichen Situation der Erziehungsperson der häuslichen Gemeinschaft
- der persönlichen Situation des pädagogischen Mitarbeiters

Das Ausmaß von Gefährdungslagen kann sehr unterschiedlich sein. Nur durch einen qualifizierten Einschätzungsprozess im Einzelfall kann sich ein angemessenes Bild ergeben. Auf akute Gefährdungssituationen mit unmittelbarer Bedrohung muss anders reagiert werden, als auf latente Defizite. Das heißt allerdings nicht, dass bei latenten Problemlagen nichts zu tun ist. Hier können z.B. Fallberatungen, Supervisionen, Coachings unterstützen.

Unser Schutzauftrag schreibt vor, Maßnahmen und Handlungsschritte vorzugeben, die bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung einzuhalten sind.

3.2 Handlungsverlauf bei Verdacht auf Gewalt / sexuelle Gewalt durch Mitarbeiter

Verfahrensablauf / Handlungsplan bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung:

1. Erkennen und Dokumentieren

Die Fachkräfte dokumentieren ihre Beobachtung in myJugendhilfe gegebenenfalls unter Hinzuziehung weiterer Beobachtungsbögen.

2. Information an die Leitung

Die Fachkräfte informieren die pädagogische Leitung des Vereins, eventuell Fallberatung mit dem Betreuerteam und / oder Kinderschutzfachkraft

3. Risikoabschätzung

Hinzuziehung der insoweit erfahrenen Fachkraft, Ampelbögen zur Gefährdungseinschätzung ausfüllen

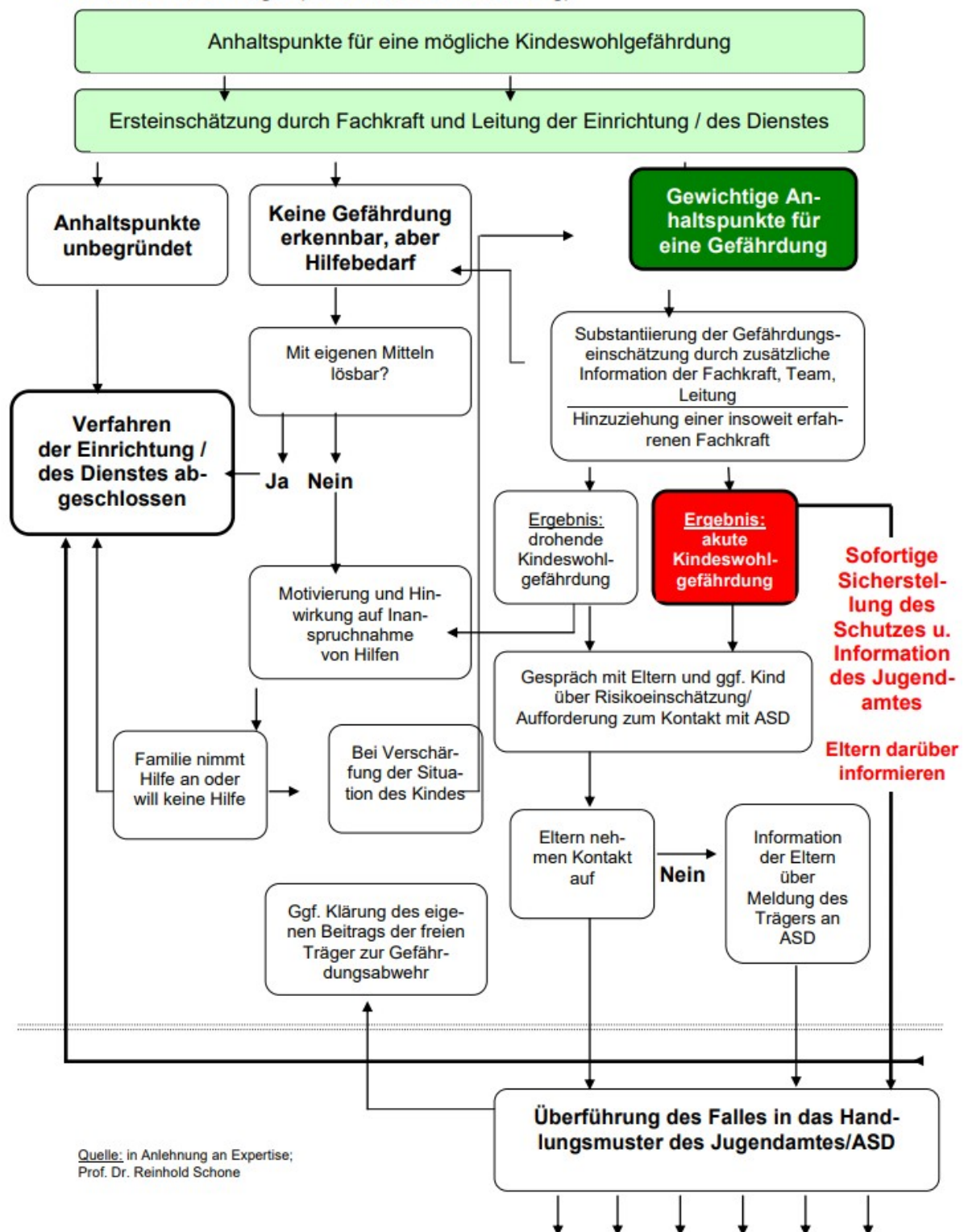
4. Ergebnis -weitere Verfahrensweise

Bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung sofortige Meldung nach §8a ans Jugendamt, Landesjugendamt weitere Absprachen mit Jugendamt, Kind/Jugendlichen aus der Gefährdungssituation bringen

5. Reflektion der Gesamtsituation

Weitere Beobachtung und Dokumentation planen, Begleitung der Mitarbeiter, Angebot von Fallberatung, Supervision

Handeln bei Anzeichen für eine mögliche Kindeswohlgefährdung Verfahren freier Träger (schematische Darstellung)



Verfahrensablauf / Handlungsplan bei Verdacht auf institutionelle
Kindeswohlgefährdung

1. Verpflichtende Info an die Leitung/ bei Verdacht Leitung betreffend an den Vorstand

Sollten Mitarbeiter des Vereins Jugendhilfe und Krisenintervention unangemessenes Verhalten und eine mögliche Kindeswohlgefährdung durch andere Mitarbeiter wahrnehmen, oder Hinweise dazu erhalten, muss die pädagogische Leitung informiert werden. Sollte eine Leitungskraft im Verdacht stehen, muss der Vorstand des Vereins informiert werden.

2. Gefährdungseinschätzung / Sofortmaßnahmen

Der Sachverhalt muss umgehend geprüft und eine interne Einschätzung der Gefahr durchgeführt werden. Gemeinsam mit der Leitung / Vorstand ist eine Risikoanalyse durchzuführen. Leitung / Vorstand besprechen eventuelle Sofortmaßnahmen und planen das weitere Vorgehen.

3. Gespräch mit dem betroffenen Mitarbeitenden

Darlegen des Sachverhaltes, Stellungnahme des Mitarbeitenden dazu, Dokumentation des Gesprächs

4. Bei bestätigtem Verdacht

Meldung an Jugendamt und Landesjugendamt gemäß §47 Abs. 1 Nr.2 SGB VIII

Weitere Schritte könnten sein:

Anzeige bei Strafverfolgungsbehörden, rechtliche Beratung für den Träger einholen, Beratungsangebot für das Team, sofortige Freistellung des Mitarbeitenden, Hilfsangebote für das Betreuungsteam.

Verdacht bestätigt sich nicht:

Reflexion, Rehabilitation, Aufarbeitung im Team, Schutzkonzept überprüfen und anpassen. Die Rehabilitation dient dem Schutz eines fälschlichen Verdachts gegen einen Mitarbeitenden. Der Wiederherstellung des Ansehens und der Arbeitsfähigkeit des betroffenen Mitarbeiters ist ein hoher Stellenwert einzuräumen und bedarf qualifizierter Begleitung.

Verfahrensablauf / Handlungsplan bei übergriffigen Verhalten unter Kindern / Jugendlichen (körperlich / sexuell)

1. Leitung informieren

Sollten Mitarbeitende des Vereins Jugendhilfe und Krisenintervention eine mögliche Kindeswohlgefährdung durch andere Kinder / Jugendliche wahrnehmen oder davon Kenntnis erhalten, sind sie verpflichtet umgehend die pädagogische Leitung zu informieren.

2. Einschätzung des Gefahrenpotenzials / Sofortmaßnahmen

Sachverhalt prüfen und Gefahr einschätzen, gegebenenfalls Risikoanalyse durchführen Kinderschutzfachkraft, bzw. ISEF hinzuziehen, weiteres Vorgehen besprechen. Bei akuter Gefahr Sofortmaßnahmen einleiten, Vorstand informieren, Leitung informiert das fallführende Jugendamt

3. Weitere Maßnahmen

Abklärung von weiteren Schritten, Aufarbeitung mit dem betroffenen Kind / Jugendlichen oder ein Gespräch und eventuelle Konsequenzen für das übergreifige Kind/ den übergreifigen Jugendlichen planen.

3.2.1 Sexualpädagogischen Konzept

Sexualpädagogisches Schutzkonzept:

Ein umfassendes Sexualpädagogisches Schutzkonzept innerhalb des Trägers Jugendhilfe und Krisenintervention ist unerlässlich. Es dient der Sicherstellung Sexualerziehung in einem sicheren und respektvollen Rahmen stattfinden zu lassen. Dabei geht es über die Vermittlung von Wissen hinaus und sensibilisiert.

Unser Konzept legt klare Leitlinien fest, um die physische, emotionale und soziale Sicherheit aller Beteiligten zu gewährleisten. Es fördert ein Umfeld, das Vielfalt und Inklusion unterstützt. Das Recht jedes Einzelnen auf Selbstbestimmung oder Schutz vor Missbrauch soll gewährt werden. Durch unser Schutzkonzept soll sichergestellt werden, dass Sexualerziehung positiv und nachhaltig wirkt, indem es die Werte von Respekt, Vertrauen und Würde in den Vordergrund stellt.

1. Aufklärung und Schulung

Schulung der Betreuungskräfte: Regelmäßige Schulungen zu Themen wie sexuelle Rechte, Grenzsetzungen, Erkennung von Missbrauch und

angemessenen Reaktionen auf sexuelle Übergriffe. Praktiken und wie unsere Mitarbeiter Grenzüberschreitungen melden können.

Aufklärung der betreuten Person: Information über sexuelle Rechte

Verhaltensregeln und Protokolle:

Klare Regeln: Festlegung klarer Verhaltensregeln für unsere Betreuungskräfte im Umgang mit den betreuten Personen, einschließlich physischer Berührungen, die nur im notwendigen und professionellen Rahmen erfolgen dürfen.

Einhaltung von Privatsphäre: Sicherstellung der Privatsphäre der betreuten Person, besonders in intimen Situationen wie beim Ankleiden, Baden oder Toilettengängen.

Dokumentation: Jeder Vorfall, der sexuelle Belästigung oder Missbrauch betreffen könnte, muss unverzüglich dokumentiert und gemeldet werden (myJugendhilfe, Meldung besonderes Vorkommnis etc.). Die Meldung des Vorkommnisses durch die Betreuenden gegenüber der Leitung ist verpflichtend.

2. Prävention und Risikomanagement

Risikoanalyse: Die 1:1 Betreuung birgt besondere Gefahren im sexuellen Kontext, die es zu berücksichtigen gilt, um sowohl die betreute Person als auch die Betreuungskraft zu schützen. Hier sind einige spezifische Risiken:

- **Machtungleichgewicht und Missbrauch:** In unserer 1:1 Betreuungssituation kann ein Ungleichgewicht in der Macht und Autorität zwischen Betreuungskraft und betreuter Person bestehen. Dieses Ungleichgewicht kann dazu führen, dass die betreuende Person ihre Position ausnutzt, um die sexuellen Grenzen der betreuten Person zu überschreiten oder sie zu manipulieren.
- **Verletzlichkeit der betreuten Person:** Personen, die auf 1:1 Betreuung angewiesen sind, sind oft besonders verletzlich. Sie können

Schwierigkeiten haben, sich gegen unangemessenes Verhalten zu wehren oder Missbrauch zu erkennen und zu melden.

- **Privatsphäre und Überwachung:** In privaten Betreuungsumgebungen (die meisten Betreuungen finden in dem privaten Haushalt des Betreuers statt) kann es schwieriger sein, die Privatsphäre der betreuten Person zu schützen. Dies gilt besonders für Aktivitäten wie persönliche Pflege, Ankleiden oder medizinische Untersuchungen, die potenziell intim sind. Besonders wenn ein gemeinsames Bad genutzt wird.
- **Isolation und Kontrolle:** Wenn die betreute Person von der Außenwelt isoliert ist (sehr ländliche Projektstandorte) oder von einer einzigen Person betreut wird, besteht ein erhöhtes Risiko für emotionale und soziale Kontrolle. Dies könnte die betreute Person daran hindern, unangemessenes Verhalten zu melden oder Unterstützung von anderen zu suchen.
- **Komplexe Kommunikationsdynamiken:** Eine effektive Kommunikation über sexuelle Themen kann in einer 1:1 Betreuung herausfordernd sein, insbesondere wenn die betreute Person aufgrund von Kommunikationsstörungen oder Einschränkungen Schwierigkeiten hat, ihre Bedürfnisse und Grenzen klar auszudrücken. Die meisten der Klienten haben schwerwiegende Diagnosen und teils bereits sexuelle Übergriffe erfahren.
- **Risiko für falsche Anschuldigungen:** Auf der anderen Seite besteht auch für Betreuungskräfte das Risiko, fälschlicherweise beschuldigt zu werden, insbesondere wenn es um sensible Themen wie sexuelle Belästigung oder Missbrauch geht. Ein Schutzkonzept sollte daher auch Mechanismen enthalten, die faire Untersuchungen und Schutz für alle Beteiligten sicherstellen.

Sicherheitsmechanismen:

- Möglichkeit für die betreute Person, eine Vertrauensperson (z. B. pädagogische Leitung) jeder Zeit zu kontaktieren.
- Persönliche Kontakte und direktes Gespräch mit der Einrichtungsleitung

- Unangekündigte Besuche in der Projektstelle
- Angebot interner und externer Weiterbildungsmöglichkeiten
- Aufbau eines guten Vertrauensverhältnisses zwischen Kind/ Jugendlichen und allen an der Betreuung beteiligten Fachkräfte
- Stärkung des Selbstwertgefühls und Körpergefühls der uns anvertrauten jungen Menschen
- Stärkung der eigenen Grenzen „Mein Körper gehört mir“

3. Intervention und Unterstützung

Meldesystem:

- Kennen und Einhalten unseres Systems zur Meldung von Vorfällen
- Direkte Meldung an den pädagogischen Leiter
- Dokumentation über My Jugendhilfe.

Unterstützungsmaßnahmen:

- Sofortige Unterstützung für Betroffene, einschließlich psychologischer Betreuung und rechtlicher Beratung
- Bei Bedarf Herausnahme aus dem bisherigen Betreuungssettings
- Ärztliche Abklärung des Verdachts
- Gesprächsangebote durch pädagogische Leitung und andere Bezugsbetreuer
- Gesprächsangebote bei Psychologen
- Angebot und Durchführung einer Krisenintervention innerhalb unseres Trägers
- Rechtliche Beratung ermöglichen
- Begleitung und Unterstützung durch unsere Mitarbeitende und die pädagogische Leitung bei den Schritten zur Strafverfolgung
- Begleitung des Aufarbeitungsprozesses (Begleitung zu Therapien, Selbsthilfegruppen etc.)
- Einsatz von dritten Personen, wie zum Beispiel Studenten, Kinderschutzfachkraft, ISEF

4. Kommunikation und Transparenz

Offene Kommunikation:

- Durch unsere individuellen Betreuungsmaßnahmen, die vorrangig in 1:1 Settings stattfinden entsteht Raum für wertschätzende und vertrauensvolle Gespräche.
- Durch die enge Betreuer-Klient -Beziehung ist eine bewusste Vorbildfunktion der pädagogischen Mitarbeitenden entscheidend
- Eigene Wertvorstellungen über Sexualverhalten sollen nicht vorbehaltlos vom Mitarbeitenden auf den jungen Menschen übertragen werden
- Raum für Selbstfindung ermöglichen

Transparenz:

- In regelmäßigen Teamsitzungen werden Vorfälle besprochen
- Transparenz innerhalb des Teams / Leitungsteams über relevante Vorfälle
- In Kenntnis setzen des Klienten über Weitergabe von Informationen
- Information und Einbeziehung von Angehörigen oder gesetzlichen Betreuern in notwendige Entscheidungen und Maßnahmen.

3.3 Interne und Externe Ansprechpartner / Kooperationspartner

Pädagogische Fachkräfte,

Pädagogische Leitung

Kinderschutzfachkraft

Insoweit erfahrene Fachkraft

Supervisor

ASD des fallzuständigen Jugendamtes

Landesjugendamt

Ombudsstelle, Anwaltskanzlei Fischer

Vormund / Sorgeberechtigte Eltern

Beratungsstellen

Weißer Ring

Opferschutzstellen

Ion-Stellen

Schlupfwinkel Gera

Weiterbildungsträger für Kinderschutzfortbildungen (z.B. Parität)

Deutscher Kinderschutzbund

4 Evaluation

Um eine Anpassung des Schutzkonzeptes an aktuelle Veränderungen innerhalb der Strukturen der Einrichtungen und Betreuungsstellen, und eine zeitnahe Anpassung an zielgruppenspezifische Besonderheiten zu ermöglichen, erfolgt eine regelmäßige Evaluation des Schutzkonzeptes durch das pädagogische Fachteam des Trägers. Berücksichtigt werden insbesondere folgende Aspekte:

- Entsprechen die in der Risikoanalyse benannten Faktoren noch dem Arbeitsalltag innerhalb der Einrichtungen und Betreuungsstellen, oder sind Faktoren hinzugekommen, die eine Veränderung notwendig erscheinen lassen?
- Haben sich die im Schutzkonzept beschriebenen Tools und Interventionen bewährt und an welchen Stellen ist eine Korrektur sinnvoll? Hier werden konkrete Anwendungsfälle des Schutzkonzeptes aus Sicht der beteiligten Fachkräfte und Klienten analysiert und evaluiert.
- Wird das Schutzkonzept seitens der MitarbeiterInnen des Trägers als wirksames handlungsleitendes Instrument wahrgenommen und an welchen Stellen sollte es konkretisiert oder angepasst werden?

5 Literaturverzeichnis

https://bildung.thueringen.de/fileadmin/jugend/kinderschutz/fachliche_empfehlung_72a.pdf

https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/_8a.html

https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/_8b.html

<https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/kinder-und-jugend/kinder-und-jugendschutz/bundeskinderschutzgesetz/das-bundeskinderschutzgesetz-86268>

Anlagenverzeichnis

Anlage 1: Verpflichtungserklärung

Muster

Verpflichtungserklärung

Hiermit bestätige ich, dass das Bundeszentralregister in Bezug auf meine Person keine Eintragungen über Verurteilungen wegen Straftaten nach den §§ 171, 174 - 174c, 176 - 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 - 233a, 234, 235 oder 236 Strafgesetzbuch enthält und auch keine entsprechenden Verfahren gegen mich anhängig sind.

Ort, Datum

Unterschrift der in der Kinder- und
Jugendhilfe tätigen Person

Anlage 2: Muster für eine Dokumentationsvorlage

Muster für eine Dokumentationsvorlage

Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis nach § 30a Abs. 1 Nr. 2 BZRG

1. Name und Anschrift des Tätigen:

.....
.....
.....

2. Benennung der Aufgabe/der Tätigkeit/des Angebots:

.....
.....
.....

3. nächster Vorlagetermin eines neuen Führungszeugnisses:

.....

Ort, Datum

Unterschrift des Trägers

Anlage 3: Musteranschreiben für Meldebehörde/Einwohnermeldeamt

Anlage 4: Mustervereinbarung nach §72 a SGB VIII

2. Hauptamtlich Beschäftigte

Der Träger der freien Jugendhilfe verpflichtet sich, für die Wahrnehmung der Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe keine Person zu beschäftigen, die wegen einer Straftat nach § 72a Abs. 1 SGB VIII rechtskräftig verurteilt worden ist. Dazu lässt er sich ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 und § 30a Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen und nimmt darin Einsicht.

3. Neben- und ehrenamtlich tätige Personen

Neben- und ehrenamtlich tätige Personen unterliegen der Pflicht, ein erweitertes Führungszeugnis zur Einsichtnahme vorzulegen, wenn

- Aufgaben im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe wahrgenommen werden (unter Verantwortung von Trägern der freien und öffentlichen Jugendhilfe),
- hierfür eine Finanzierung der Aufgabe durch die öffentliche Jugendhilfe erfolgt,
- dabei Kinder und Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzogen oder ausgebildet werden („pädagogischer oder betreuender Kontext“),
- nach Art, Intensität und Dauer des Kontaktes ein erhöhtes Gefährdungspotential besteht.

Die Prüfung und Bewertung der Tätigkeiten erfolgt eigenverantwortlich durch den Träger der freien Jugendhilfe unter Beachtung der Empfehlungen des Landesjugendhilfeausschusses einschließlich des der Vereinbarung beigefügten Rasters.

Nach Prüfung und Abwägung betrifft dies im Rahmen dieser Vereinbarung folgende, üblicherweise vorkommenden Angebote/Aufgaben/Tätigkeiten des Trägers der freien Jugendhilfe:

-
-
-

Für folgende Aufgaben/Tätigkeiten des Trägers der freien Jugendhilfe ist dagegen keine Vorlage eines Führungszeugnisses erforderlich:

-
-
-

Sofern bei sich spontan oder kurzfristig ergebenden Aufgaben/Tätigkeiten, für die ansonsten die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses erforderlich wäre, es dem betreffenden Ehren- oder Nebenamtlichen nicht rechtzeitig möglich ist, ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen, ist von der Person im Vorfeld der Maßnahme eine persönliche Verpflichtungserklärung einzuholen (Anlage 4).

4. Zeitpunkt der Einsichtnahme

Die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis hat vor der Aufnahme der Tätigkeit zu erfolgen. Bei den zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieser Vereinbarung bereits haupt-, neben- und ehrenamtlich tätigen Personen ist ein solches Führungszeugnis nachzureichen.

5. Erneute Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis

Der Träger der freien Jugendhilfe lässt sich von den haupt-, neben- und ehrenamtlich tätigen Personen im Abstand von längstens fünf Jahren ein aktuelles Führungszeugnis vorlegen.

6. Datenschutz

Der Träger der freien Jugendhilfe berücksichtigt die datenschutzrechtlichen Regelungen nach § 72a Abs. 5 SGB VIII.

7. Kostentragung

Haupt- und nebenamtlich Beschäftigte tragen die Kosten für das erweiterte Führungszeugnis selbst.

8. Schlussbestimmungen

Die Vereinbarung ist Jahre gültig. Sie kann im gegenseitigen Einvernehmen auch eher überprüft und angepasst werden.

Ort, Datum

Unterschrift
(Träger der öffentlichen Jugendhilfe)

Unterschrift
(Träger der freien Jugendhilfe)